AUF EINEN BLICK

Verhaltensregeln für den Ernstfall

- **Eine Stimme nach außen.** Nur eine Person spricht mit Finanzamt und Behörden – alle Anfragen laufen dort zusammen.
- **Keine Auskünfte an Dritte.** Mitarbeitende, Angehörige und Buchhaltung äußern sich weder spontan noch „inoffiziell".
- **Alles dokumentieren.** Jedes Telefonat mit dem Finanzamt in einem kurzen Vermerk festhalten: Datum, Gesprächspartner, Inhalt.
- **Nichts ungeprüft unterschreiben.** Keine vorformulierten Erklärungen oder Sachverhaltsdarstellungen ohne anwaltliche Prüfung.
- **Vertraulich ablegen.** Korrespondenz mit Ihrer Verteidigung getrennt von übrigen Unterlagen aufbewahren.

DURCHSUCHUNG?

Ruhig bleiben. Schweigen. Anrufen.

Machen Sie keine Angaben zur Sache, unterschreiben Sie nichts und geben Sie nichts freiwillig heraus. Lassen Sie sich den Beschluss aushändigen.

24H NOTFALL-TELEFON · 365 TAGE

0170 775 61 76



IHRE VERTEIDIGERIN

Katja Günther

Rechtsanwältin · Fachanwältin für Strafrecht
Zertifizierte Beraterin für Wirtschaftsstrafrecht (DAA)

KANZLEI	Residenzstraße 18 · 80333 München
TELEFON	089 24 20 44 50
NOTFALL	**0170 775 61 76 · rund um die Uhr**
E-MAIL	katja.guenther@kglaw.de
WEB	kglaw.de

Diese Notfallkarte bietet eine allgemeine Orientierung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Alle Angaben ohne Gewähr, Stand: Oktober 2026. Ihre Angaben gegenüber der Kanzlei unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht.

Kanzlei Günther

NOTFALLKARTE · STEUERSTRAFRECHT

Post vom Finanzamt?

Was Sie jetzt tun sollten – und was besser nicht.

Erste Orientierung bei Rückfragen zu sensiblen Sachverhalten, Auskunftsersuchen und Schreiben der Steuerfahndung. Bewahren Sie diese Karte griffbereit auf.

24H NOTFALL-TELEFON

0170 775 61 76

Strafverteidigung
München

01 Nicht sofort antworten

Reagieren Sie nicht spontan – weder am Telefon noch per E-Mail. Auch eine „kurze Erklärung" kann als Einlassung gewertet werden. **Die erste Antwort legt Ihre Verteidigungslinie fest.**

> **Nichts verändern:** keine Daten löschen, keine Konten oder Wallets schließen, nichts „bereinigen".

02 Schreiben richtig einordnen

- **Wer schreibt?** Veranlagungsstelle, Betriebsprüfung, Steuerfahndung oder Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra)?
- **Strafrechtlicher Hintergrund?** Dann haben Sie ein Schweigerecht. Ihre Mitwirkung darf nicht mehr erzwungen werden (§ 393 Abs. 1 AO).
- **Welche Art Schreiben?** Allgemeines Auskunftsersuchen (§§ 88, 93 AO) oder Einleitung eines Steuerstrafverfahrens mit Belehrung (§ 397 AO)?
- **Eingang sichern:** Datum notieren, Briefumschlag aufbewahren.

03 Fristen im Griff behalten

Frist doppelt im Kalender notieren, mit mindestens zwei Wochen Vorlauf. **Fristverlängerung früh und begründet beantragen** – etwa wegen Sachverhaltsaufklärung, Unterlagen aus dem Ausland oder Beraterwechsel. Sie wird in der Regel gewährt.

Eine Frist einfach verstreichen zu lassen, kann zu Schätzung und Zwangsgeld führen – und verschlechtert die Ausgangslage.

04 Verteidigung früh einbinden

Steuerstrafrecht verbindet Steuer- und Strafrecht. Lassen Sie früh prüfen:

- Berichtigung (§ 153 AO) oder Selbstanzeige (§ 371 AO)?
- Festsetzungs- und Verfolgungsverjährung (§§ 169–171, 376 AO)
- Kommunikation mit Steuerfahndung und BuStra

Arbeiten Steuerberatung und Verteidigung zusammen, sollten Mandat und Rollen schriftlich geklärt sein – und **eine** Ansprechperson für das Finanzamt feststehen.

05 Selbstanzeige – nur vollständig

Strafbefreiend wirkt sie nur, wenn sie **alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart** umfasst, mindestens für die letzten zehn Kalenderjahre (§ 371 Abs. 1 AO). Eine Teil-Selbstanzeige ist unwirksam.

> **Sperrwirkung:** Ist ein Verfahren bereits eingeleitet, eine Prüfung angekündigt oder die Tat entdeckt, ist der Weg meist versperrt (§ 371 Abs. 2 AO). Ab 25.000 € je Tat gilt § 398a AO.

06 Verjährung & Liquidität

- **Steuerlich:** regulär 4 Jahre, bei Leichtfertigkeit 5, bei Hinterziehung 10 Jahre (§ 169 AO) – plus Anlaufhemmung (§ 170 AO).
- **Strafrechtlich:** 5 Jahre, in besonders schweren Fällen 15 Jahre (§ 376 AO), mit eigenen Unterbrechungsgründen.
- **Planen Sie Liquidität ein:** Nachzahlung, Hinterziehungszinsen von 6 % p. a. (§ 235 AO), ggf. Zuschlag nach § 398a AO.

07 Unterlagen intern aufbereiten

ALLGEMEIN

- Erklärungen und Bescheide der betroffenen Jahre
- Bisheriger Schriftverkehr mit dem Finanzamt
- Welche Unterlagen lagen früheren Beratern vor?

KRYPTOWERTE

- Transaktionshistorien aller Börsen und Plattformen (CSV/API)
- Wallet-Adressen: Hardware, Software, DeFi
- Fiat-Ein- und Auszahlungen mit Kontoauszügen abgleichen
- Staking, Lending, Mining, Airdrops, Forks, NFTs
- Anschaffungsdaten, Kosten, Haltefristen (§ 23 EStG), gewählte Verbrauchsfolge (z. B. FIFO)
- Reports aus Tracking-Tools nur geprüft übernehmen

08 Das Gesamtbild prüfen

- Betrifft derselbe Sachverhalt auch Vor- oder Folgejahre?
- Gibt es weitere offene Punkte – Auslandskonten, Kapitalerträge, Vermietung, Schenkungen?
- Wurden alle Erklärungen fristgerecht abgegeben?

PERSÖNLICH. DISKRET. MIT BISS.

Lassen Sie uns sprechen, bevor Sie antworten.

Als Fachanwältin für Strafrecht verteidige ich Sie in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren – vom ersten Schreiben an.

KANZLEI 089 24 20 44 50

24H NOTFALL 0170 775 61 76

Allgemeine Orientierung, keine Rechtsberatung im Einzelfall. Stand: Oktober 2026 · Kanzlei Günther · kglaw.de